**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 28 (1951)

**Artikel:** Die Meister im alten Schaffhauser Handwerk

Autor: Steinegger, Albert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841131

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Meister im alten Schaffhauser Handwerk

## Von Albert Steinegger

Die oberste Stufe der handwerklichen Rangordnung bildeten die Meister. Je mehr ihre Zahl zunahm und sich damit die Konkurrenz verschärfte, desto mehr suchten sie auf alle mögliche Weise ihre Zahl zu beschränken. Der Meister war, wie Pirenne schreibt, ein kleiner, aber ausgesprochen selbständiger Unternehmer. Das Kapital lag in seinem Haus und der für die Berufsausübung notwendigen Geschäftseinrichtung. Das Personal bestand aus 2—3 Lehrlingen und ebenso viel Gesellen. Er konnte den Umsatz nicht steigern, weil ihm die Handwerksordnung dies verbot. Diese Wirtschaftsordnung sorgte für die gleiche Lebenshaltung und bescheidene Einnahmen aller. Sie gewährleistete ein standesgemäßes Auskommen, verhinderte aber ein Emporkommen¹. Wie sehr die Handwerker an dieser Wirtschaftsordnung festhalten wollten, zeigen die verzweifelten Kämpfe gegen die Gewerbefreiheit zu Anfang des letzten Jahrhunderts.

Die Vorbedingungen zur Erlangung des Meistertitels waren vor allem die Ehrlichkeit und die eheliche Geburt, dann die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft und die Bezahlung einer bestimmten Gebühr, ebenso in den meisten Handwerken die Erstellung eines Meisterstückes. Wie die mittelalterliche Unehrlichkeit eines Handwerks bis in die neuere Zeit in den Köpfen spukte, zeigt das folgende Beispiel. Im Jahre 1673 ließ sich Hans Jakob Vith nach Absolvierung seiner Lehr- und Wanderjahre

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Henri Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, Sammlung Dalp 25.

zum Meister machen. Nun beschwerten sich aber die Messerschmiede, weil er eines Müllers Witwe geheiratet hatte und verlangten schriftliche Schadloshaltung für alle Folgen. Der Angeschuldigte verwies aber auf die römisch-kaiserliche Majestätsordnung, die bereits 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossen und im folgenden Jahr in Mainz gedruckt worden war; nach dieser galten die Leineweber, Balbierer und Müller und verwandte Handwerke samt den Kindern als in jeder Beziehung ehrlich, und die Zünfte und Gilden waren gehalten, sie in ihre Reihen aufzunehmen<sup>2</sup>.

Ebenso mußten die Vorschriften der einzelnen Handwerke über die Wanderschaft genau erfüllt sein, ehe ein Geselle Meister werden konnte. Daß man dabei sehr peinlich vorging, zeigen die folgenden Beispiele: Im Jahre 1797 bewarb sich Kaspar Schalch um die Meisterschaft. Nun fehlten ihm aber zu den drei Jahren Wanderschaft noch 8 Wochen. Zudem warfen ihm einige Meister vor, daß er während dieser Zeit zu verschiedenen Malen hier gewesen sei, allerdings in Begleitung seines Meisters von Steckborn, bei dem er in Arbeit gestanden hatte. Schließlich gestattete das Handwerk die Aufnahme gegen Bezahlung von 16 Streckrechten oder 4 Gulden<sup>3</sup>.

Für die Meisterssöhne bestanden nun sehr verschiedene Vorschriften. Im allgemeinen existierte für sie die Möglichkeit, von der Wanderschaft dispensiert zu werden. Ein Nadler, der nur 2 Jahre bei seinem Vater als Geselle gearbeitet hatte, zahlte einfach jedem Meister und den Uertengesellen 1 Gulden; damit war er von der Wanderschaft dispensiert. Eine Hutmacherordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts schreibt eine dreijährige Wanderzeit vor, macht dann aber folgende Einschränkung: Wenn der Knabe keine Lust hat, in die Fremde zu reisen, soll er hier drei Jahre bei einem Meister zubringen, und zwar ist er verpflichtet, zuerst bei seinem Lehrmeister um Arbeit zu schauen. Sagt ihm dieser solche zu, darf er bei keinem andern Meister

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ratsprotokoll (RP.) 132, Seite 211, siehe auch 114, Seite 185.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Staatsarchiv, Hist. Verein (zit. HV.). Ein Streckrecht = 6 Kreuzer.

<sup>4</sup> HV. 42.

arbeiten. Hat er aber keine Lust mehr, bei ihm als Geselle tätig zu sein, muß er während eines Vierteljahrs in die Fremde ziehen, ehe er in einer andern Werkstatt die Arbeit aufnehmen darf<sup>5</sup>.

Die Bedingungen konnten aber auch wesentlich strenger sein. Im Jahre 1727 wollte Jakob Härder seinen Sohn während der 6 Jahre, da er wandern sollte, bei ihm beschäftigen. Das Handwerk setzte einen Zeitraum von 4 Jahren fest, bis er sich um die Meisterschaft bewerben durfte. Er sollte aber seinem Vater einen Stock verschlagen. Dazu war er als Bottmeister ausgeschlossen, mußte aber jedesmal, wenn die Reihe an ihn kam, dem Handwerk vier Kanten Wein stiften.

Man hat aber den Eindruck, daß in den früheren Jahrhunderten, als die Zahl der Meister noch nicht so groß war, die Wanderzeit nicht 3—6 Jahre dauerte; vielmehr schrieb der Gerberzunftbrief z. B. vor, daß die Gesellen nur 1 Jahr zu dienen hatten, ehe sie Meister werden konnten. Ebenso waren die Gebühren wesentlich kleiner. So lieferte ein Gerberssohn bei seiner Promovierung zum Meister dem Zunftmeister und seinen Sechsern ein Viertel Landwein; Gesellen, die nicht das Glück hatten, in die Kategorie der Meisterssöhne zu gehören, leisteten etwas mehr?

Im Durchschnitt mag ein Kandidat seine 20—25 Jahre gezählt haben, wenn er sein Ziel erreichte. Ausnahmen kamen aber immerhin vor, so, wenn es sich um die Uebernahme einer Ehehafte oder um die Weiterführung des Geschäftes handelte, wenn der Vater gestorben war. Allzukrasse Begehren wurden allerdings abgewiesen. In einem Schreiben richteten Bürgermeister und Rat von Schaffhausen am 2. August 1723 an Zürich die Frage, ob einer der Söhne des verstorbenen Färbers Pfister, der allerdings erst zehnjährig, aber doch schon einige Jahre beim Gesellenstand eingeschrieben gewesen, die Meisterschaft erlangen könne, um die Farbgerechtigkeit auf dem Hause zu behalten. Die Färber von Zürich ließen sich vernehmen, daß sie die ver-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> HV. 404, 214, 25, 27, auch Handwerke: Sattler. Copeyen 1647/50, Seite 158.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> HV. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> H. W. Harder, 31.

langte Meisterschaft in diesem Falle so lang ablehnen müßten, bis der Jüngling die mannbaren Jahre erreicht habe<sup>8</sup>.

Das Meisterstück mit der daran angeschlossenen Prüfung war sicher ursprünglich ein geeignetes Mittel, die Berufstüchtigkeit zu fördern. Mit den vielen Erschwerungen, die im Laufe der Jahrhunderte eingeführt wurden und den sich steigernden finanziellen Forderungen diente es aber oft eher, unerwünschte Konkurrenz fern zu halten, um so mehr als auch hier die Meisterssöhne wesentliche Vorteile genossen. Wenig Bemittelten war es oft unmöglich, den Meistergrad zu erlangen. Gerade der Kostspieligkeit halber verzichteten einige kleinere Handwerke auf die Ausfertigung eines Probestückes und begnügten sich mit den Gebühren und einem Schmaus, Der Brauch dauerte aber bis tief ins 19. Jahrhundert, Noch die Handwerksordnung vom Jahre 1804 verlangt die Weiterführung des Brauches; nur sollten unnötige Kosten vermieden werden und das Stück leicht verkäuflich sein. Weigerte sich ein Kandidat, so konnte er als Meister, wie eine Schneiderordnung vom Jahre 1705 bestimmt, kein Gesinde fördern und keine Lehrlinge ausbilden. Ebenso wenig durfte er einem andern Meister aushelfen. Die Minderwertigkeit kam auch dadurch zum Ausdruck, daß einem solchen Meister das Leichentragen nicht erlaubt war. Jüngere, die nach ihm im Handwerk aufgenommen wurden, kamen im Rang vor ihm, er war eben, wie der Ausdruck heißt, Gnadenmeister<sup>10</sup>.

Die Probemeister kontrollierten die Herstellung des Stückes aufs genaueste, und man hat hin und wieder den Eindruck, daß sie sogar schikanieren konnten. Daß bei der ganzen Angelegenheit die Gebühren und Gratistrünke eine Rolle spielten, ist menschlich durchaus verständlich. Nach einer Schneiderordnung entrichtete der Kandidat, wenn ihm die Arbeit aufgedungen wurde, zwei Kanten Wein mit Brot, dazu jedem Meister 24 Kreuzer. Der oder die Probemeister — oft waren es zwei — besuchten ihn während der Arbeit mehreremals und examinierten ihn auch,

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> W. Krebs, Alte Handwerksbräuche, Basel 1933, Seite 65.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gesetzessammlung Heft 1, Seite 125.

<sup>10</sup> HV. 35.

wobei ihnen dabei immer Wein und Brot gereicht werden mußte. Bei der Abnahme der Arbeit mußten Probemeister, Handwerksobmann, Säckelmeister und Schreiber mit Essen und Trinken versorgt werden. Dauerte die Herstellung des Stücks länger als vier Wochen, zahlte der junge Meister für jeden Tag Verspätung einen Artikel Buße<sup>11</sup>.

Weigerte sich ein Landmeister, sein Probestück zu erstellen, besaß er keine Möglichkeit, ins Handwerk aufgenommen zu werden. Als sich während der Revolutionswirren verschiedene Gesellen als Meister dem Handwerk angegliedert hatten, ohne die Vorschriften zu erfüllen, verlangte dasselbe wenigstens die Bezahlung der Gebühren. Konrad Heimlicher, Wagner von Neuhausen, wurde 1808 von der Polizei gebüßt, weil er mit Gesellen arbeitete, obgleich er die Vorschriften des Handwerks über die Ausbildung nicht erfüllt hatte. Gleichzeitig erhielt aber die Polizeikommission den Auftrag, ein Gutachten einzugeben, wie es mit den Kantonsbürgern zu halten sei, die im Laufe der Revolution ein Handwerk erlernt und infolge der Zeitereignisse weder auf- noch abgedungen worden waren noch die Vorschriften über die Wanderschaft erfüllt hatten. Der Entscheid ist leider aus den Akten nicht ersichtlich12. Im allgemeinen empfand man aber im letzten Jahrhundert die Erstellung eines Probestücks als Last. So weigerten sich 1807 vier junge Schreiner, weil man ihnen die Konstruktion eines Kastens zumuten wollte; immerhin erklärten sie sich bereit, ein anderes Stück, das nicht so viel Kosten verursache und leichter verkäuflich sei, zu erstellen. Sie verwiesen dabei auf die Handwerksordnung vom Jahre 1804. Die Meister versteiften sich auf den mehr als 300 Jahre alten Brauch, daß ein zweitüriger Kasten verlangt wurde. Nach ihren Ausführungen wurde der Riß immer dem Stile der Zeit angepaßt, was die Verkäuflichkeit jeweils erleichtern sollte. Schließlich aber kam ihnen das Handwerk auf obrigkeitliches Gebot hin soweit entgegen, daß sie von drei Stücken wählen konnten<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> HV. 36.

<sup>12</sup> RP. 262, Seite 474.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> RP. 261, Seite 404.

War das Stück endlich genehmigt, folgte die Ablegung des Gesellenstandes vor offener Lad, was wieder zahlreiche Gebühren verursachte. Bei der Aufnahme gelobte der Jungmeister, alle Klagen, die aus seiner Gesellenzeit noch auftauchen sollten, unverzüglich ohne Nachteil für das Handwerk gut zu machen. Am weitesten gingen wohl die Nadlermeister, die von dem Aufzunehmenden verlangten, daß er zuerst 4 Wochen bei einem ehrlichen Meister arbeitete, wie wenn er sich um die Schenk bewerben wollte. Das Artikelbuch wurde ihm nicht vorgelesen, bevor er dem Handwerk ein Streckrecht, das sind sechs Kreuzer, erlegt hatte. Es mag sein, daß die vier Wochen einen Ersatz für das Meisterstück bildeten. Wohl alle Handwerke verlangten vor allem die Abstattung des Meistermahles. Bei den Gürtlern lesen wir, daß der junge Meister einen Beitrag an die Kosten leisten mußte, die auf die Erwerbung des löblichen Freiheitsbriefes ergangen waren. Die Sattler bestimmten um 1720: Wer als Mitmeister aufgenommen wird, zahlt vier Gulden in die Handwerkslade und 20 Kreuzer Aufleggeld, dazu jedem Meister 54 Kreuzer und dem Obmann das Doppelte. Dazu durfte er erst nach Verlauf von drei Jahren einen Lehrling einstellen. Die Neunkircher Meister waren den städtischen gleichgestellt, nicht aber die Hallauer, die nur ihre eigenen Söhne ausbilden konnten. Die Kürschner verlangten neben dem Mahl noch vier Kannen Wein, die Glaser 15 Kreuzer Bottgeld, vier Gulden Meistergeld und dem Handwerk einen ehrlichen Abendtrunk beim Aufgeben des Gesellenstandes; dazu kam ein Mittagessen am nächsten Tag. Von einem interessanten Brauch gibt uns ein kleiner Streit aus dem Jahre 1792 Aufschluß. Die beiden Schneidermeister von Löhningen beschwerten sich, daß ein frisch Einverleibter die Abendmahlzeit noch nicht gestiftet und «den Gulden noch nicht unter den Teller gelegt hatte». Selbstverständlich mußte er seinen Verpflichtungen unverzüglich nachkommen. Die Beispiele könnten leicht vermehrt werden<sup>14</sup>.

Wie war es nun, wenn junge Meister, die wohl nicht genug verdienten, Handgeld nahmen und irgendwo als Söldner dien-

<sup>14</sup> HV. 36, 337, Handwerke: Nadler.

ten? Auf alle Fälle stand bei den Handwerkern der Soldatenstand nicht in hohen Ehren. So hatte der Nadler Christoph Veit sechs Jahre in piemontesischen Diensten gestanden und bat nun nach seiner Rückkehr im Jahre 1791, seinen alten Platz wieder einnehmen zu dürfen. Unter gewissen Vorbehalten wurde ihm dies erlaubt. Konrad Hauser hatte sich seiner Schulden wegen vier Jahre in holländischen Diensten aufgehalten; die Wiederaufnahme ins Handwerk erfolgte ohne Nachteil<sup>15</sup>.

Ein nicht uninteressanter und bezeichnender Fall beschäftigte die Polizeikommission im Jahre 1810. Johannes Schmied hatte die Hufschmiedprofession in Tuttlingen erlernt. Da aber keine Werkstatt in der Stadt frei war und ihm niemand das nötige Geld zum Bauen vorstreckte, konnte er sich nicht etablieren. Als Bäckerssohn ließ er sich dann als Meister des Beckenhandwerks in die Zunft aufnehmen, trieb aber die Profession nicht, wohl weil er sie nicht recht gelernt hatte. Er war aber ein unruhiger Geist; schon als Schmiedelehrling hatte er sich anwerben lassen, war aber auf seiner Profession nicht gewandert. Nachdem er dann das Bäckerhandwerk sich etwas angeeignet hatte, nahm er wieder Dienst und desertierte zuletzt aus einem Regimente. So kam er wieder heim, und nun bot sich ihm Gelegenheit, die Werkstatt des Hufschmieds Sulzer auf der Bachbrücke zu übernehmen. Das Handwerk nahm ihn aber nicht in seine Reihen auf, sondern es betrachtete ihn als einen pflichtvergessenen Mann und bezeichnete seinen Lehrbrief als erschlichen und erkauft. Das war in den unruhigen Zeiten durchaus möglich. Wohl nicht mit Unrecht suchte das Handwerk hinter ihm als den treibenden Mann Wagner Stierlin, der für seine Chaisenindustrie einen Schmied brauchte; das Aufnahmegesuch wurde auch ohne weiteres abgewiesen16.

Mit den Witwen hielten es die einzelnen Handwerke verschieden. Die Regel war immerhin, daß, wenn eine solche einen Gesellen beschäftigte, der allen Anforderungen entsprach, sie das Geschäft weiter führen durfte. Es war dies besonders in den

<sup>15</sup> HV. 42.

<sup>16</sup> Handwerke: Schmiede.

früheren Zeiten bei den vielen Kriegen und Epidemien eine Notwendigkeit, wenn nicht ganze Familien der Stadt zu Last fallen sollten. Bereits eine Kopie des Metzgerzunftbriefs vom Jahre 1535 befaßt sich genauer mit der Frage, Nach diesem konnten Witwen einen dem Handwerk und der Zunft genehmen Gesellen beschäftigen. Verheiratete sich aber eine solche wieder mit einem Mann, der nicht das Handwerk trieb, mußte er sich in eine andere Zunft aufnehmen lassen, wenn er nicht schon Mitglied einer solchen war<sup>17</sup>. Immerhin betrachteten die Meister die Wiederverheiratungen später besonders unter dem Standpunkt der Konkurrenz. So verehelichte sich im Jahre 1683 Michel Ermatingers Witwe mit einem Gesellen, der nicht Bürger war, aber versuchte, es zu werden. Die Meister des Handwerks verwiesen auf die Tatsache, daß bereits ihrer 30 arbeiteten und ein großer Nachwuchs in Aussicht stand. «Damit und wir uns dester bas in unserm vatterlandt mit wyb und kinder erhalten» könnten, baten sie, ihn wegzuweisen18.

Da aber die Witwen oft nicht die nötigen Mittel besaßen, einen guten Gesellen zu löhnen, versuchten sie mehr als einmal, sich mit ihren Kindern durchzuhelfen, was ihnen ausnahmsweise und dann nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet wurde. Die Schneider verboten den Witwen, einem andern Meister ohne dessen Zustimmung Gesellen aus der Werkstatt zu holen, ebenso schauten sie streng darauf, daß kein verheirateter Gesell oder ein Witwer eingestellt wurde. Mit einem passenden Gesellen konnte eine solche Witwe den Sohn im Geschäft heranbilden, hingegen zwang man sie, Lehrlinge, die beim Tode des Mannes noch nicht ausgebildet waren, einem andern Meister zu übergeben<sup>19</sup>. Sogar einer Maurerswitwe erlaubte das Handwerk 1686, das Handwerk weiter zu treiben<sup>20</sup>. Allerdings waren die Handwerke in der Zulassung solcher Meistergesellen hin und wieder sehr mißtrauisch und zurückhaltend. So mußte eine

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> R. Lang u. A. Steinegger, Geschichte der Zunft zun Metzgern, Schaffhausen, S. 79.

<sup>18</sup> Handwerke: Schmiede.

<sup>19</sup> HV. 36.

<sup>20</sup> Handwerke: Maurer.

Witwe einen solchen, der bereits 13 Jahre bei ihr gearbeitet und ein Erkleckliches gespart hatte, fortschicken<sup>21</sup>.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt worden ist, regelten die einzelnen Handwerksordnungen die Konkurrenz kleinste. Eine Entwicklungsmöglichkeit war sozusagen ausgeschlossen, indem die Zahl der Gesellen und Lehrlinge genau vorgeschrieben war. Die Großzahl der Handwerke duldete die Besetzung von maximal drei Stühlen, sei es durch drei Gesellen oder zwei Gesellen und einen Lehrjungen. Wohl am günstigsten standen die Maurer, indem ihnen eine Bestimmung aus dem Jahre 1676 gestattete, fünf Gesellen und einen Lehrling zu beschäftigen. Waren zwei zu einer Firma verbunden, so stieg die Zahl bis auf 1222. Die Schneider nahmen auf die verschiedenen Jahreszeiten etwas Rücksicht, indem sie 14 Tage nach den beiden Johannistagen keine Einschränkungen zu beobachten hatten. Bei Hochzeiten und Kriegsläufen, wenn sich die reisenden Gesellen neu ausstatteten, besaß der Handwerksobmann die Kompetenz, die Erhöhung der Zahl der Arbeiter zu bewilligen<sup>23</sup>.

Wie die Verordnungen noch im letzten Jahrhundert streng gehalten wurden, zeigt ein kleines Beispiel aus dem Jahre 1821. Das Schuhmachergewerbe beschwerte sich über Imthurn, wider das Gesetz gehandelt zu haben, weil er einen Gesellen mehr als gestattet beschäftigte. Er rechtfertigte sein Gesuch um Bewilligung eines vierten Gesellen mit dem Grund, es sei ihm unmöglich, die Arbeiten auf den festgesetzten Termin zu beenden. Die Handwerkspolizei selber bezeichnete die Einschränkung der Ordnung als zu einschneidend und brachte Imthurn volles Verständnis entgegen. Da die Vorschriften aber entsprechend lauteten, war sie genötigt, sich daran zu halten, erklärte sich aber bereit, Aenderungen auf ein Gesuch des Handwerks hin zu treffen<sup>24</sup>.

Aus all dem Ausgeführten geht hervor, daß die Handwerker oft Grund hatten, zusammen zu kommen. Lag irgend eine Frage

<sup>21</sup> Handwerke: Schmiede.

<sup>22</sup> Handwerke: Maurer.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> H. W. Harder 31, Seite 76.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> RP. 276, Seite 95.

zur Behandlung vor, so sagte der jüngste Meister in das Handwerk, und zwar durfte er nicht etwa so nebenbei im Werkstattanzug die Runde machen, sondern er hatte, mit Mantel und Kragen angetan, die Kollegen zu begrüßen. Wer aus irgend einem Grunde ein Handwerk verlangte, bezahlte eine entsprechende Bottgebühr. Wohl nicht ohne triftigen Grund treffen wir hin und wieder die Ermahnung, wegen Kleinigkeiten nicht ins Handwerk bieten zu lassen. Eine besondere Zurückhaltung war in heiligen Zeiten geboten.

Für die Meister galten im allgemeinen die gleichen Anstandsregeln wie für die Gesellen, nur wurden sie vielleicht noch etwas
strenger gehandhabt. Vorsitzender oder sonst Mitglied des Vorstandes zu sein galt als eine Ehre, und die Inhaber solcher
Aemter mußten oft ziemlich tief in den Säckel langen. Die
Gürtler z. B. verlangten bei der ersten Sitzung, die ein Neugewählter leitete, die «hens» und dazu ein Meistermahl. Andere
Handwerke schreiben für den Vorsitzenden eine Spende von
einem Eimer vor, für den Statthalter einen halben, für Schreiber
und Rüger je einen Viertel.

Vor dem Beginn der Sitzung stellte man das Stundenglas auf den Tisch; wer zu spät erschien, zahlte eine Buße. Zu Anfang der Verhandlungen schloß der Erstmeister die Lade auf und hielt drei Umfragen. Aufgabe der Rüger war es dann, irgend eine Klage vorzubringen. Strengstes Stillschweigen über die Verhandlungen war der Meister oberstes Gebot, und es konnte vorkommen, daß einem das Handwerk abgeschlagen wurde, falls er etwas ausschwatzte. Ueberhaupt wurde jedes unanständige Betragen während der Sitzung mit einer Buße geahndet, besonders aber Gotteslästerung. Dennoch sind Scheltungen sehr zahlreich, denn die Meister scheinen gegen einander sehr empfindlich gewesen zu sein<sup>25</sup>.

Wollte ein Fremder vor irgend einem Handwerk etwas vorbringen, ließ man ihn nach getanem Vortrag sofort wieder abtreten. Erst dann berieten die Anwesenden über die Antwort,

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Siehe die verschiedenen Handwerksordnungen, hens = Geschenk.

die ihm mit einer gewissen feierlichen Förmlichkeit gegeben wurde. Sie hatten auch ein strenges Augenmerk darauf, daß kein Geselle von einem Unwürdigen den Gruß brachte. So weigerten sich die Buchbinder im Jahre 1721, weder einem Engemer noch einem Dießenhofer den Gruß abzunehmen, weil die dortigen Meister keinem Handwerk einverleibt waren. Wer sich für längere Zeit aus der Stadt entfernte, nahm gebührenden Abschied von seinen Mitmeistern, oder er hatte eine scharfe Strafe zu gewärtigen. Im Jahre 1705 bat Beat Wilhelm Ott seinem Schwager, der direkt von der Zurzacher Messe weg nach Frankreich gereist war, den Rang zu lassen. Das Handwerk gab seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die erwähnte Reise für dasselbe keinen Nachteil bringe26. Um die gleiche Zeit trat Melchior Grimm ohne Abschied in den kaiserlichen Dienst ein. Seine Mitmeister befürchteten Nachteile für das Handwerk und versuchten, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Ob er sich stellte, ist nicht ersichtlich27.

Auffällig ist, daß eine Lehre, die in Frankreich absolviert worden war, nicht galt, was ohne weiteres zur Folge hatte, daß auch niemand dort arbeiten durfte, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, als unehrlich gescholten zu werden<sup>28</sup>.

Die Lage eines ausgeschlossenen Meisters war keineswegs beneidenswert. Er durfte bei keinen Abendtrünken dabei sein noch Leichen tragen; ebenso wenig erhielt er einen Gesellen, ja, man schloß ihm hin und wieder die Werkstatt überhaupt. Einem Meister, der sich in den Sitzungen zu unanständig aufgeführt hatte, wurden gewöhnlich nur die Abendtrünke abgeschlagen, meist auf die Dauer von zwei Jahren. Dazu sollte er aber die halbe Zeche des letzten Abends bezahlen, und wenn er das nicht tat, konnte ihm das Handwerk auf die Dauer von vier Jahren abgeschlagen werden. Die Wiederaufnahme war für den betroffenen Meister oft eine ziemlich starke finanzielle Belastung.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Prot. Kürschnerhandwerk 1694—1705, 14. April 1705.

<sup>27</sup> HV 25

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Siehe u. a. Prot. Kürschnerhandwerk 1694—1765, 31. Jan. 1704.

Die Meister der Landschaft versammelten sich gewöhnlich im Mai mit ihren Berufskollegen der Stadt im sogenannten großen Handwerk. Dabei mag es hie und da ziemlich hart her und zugegangen sein, denn die Landmeister waren wohl recht, die gleichen Gebühren wie die Städtler zu entrichten, besaßen aber sozusagen kein Mitspracherecht, weshalb die Revolution gerade ihnen in verschiedener Beziehung wohl nicht sehr ungelegen kam. Im Jahre 1798 wandten sich vier Meister von Lohn und Bibern an die neue Regierung mit der Anfrage, welches Recht überhaupt das Oberhandwerk besitze, sie zur Einverleibung zu zwingen und ihnen die entsprechenden Gebühren abzunehmen, hätten sie doch keinen Anteil an den Abgaben, die die Landmeister entrichteten. Da aber gerade eine neue Ordnung in Aussicht stand, lautete die Antwort auch entsprechend<sup>29</sup>.

Sehr schön kommt der Stolz des Handwerks zum Ausdruck in einem Eintrag im Schneiderprotokoll vom Jahre 1792. Der Schreiber eröffnete das neue Buch mit den folgenden Worten: «Hineinschreiben soll man was verhandelt wäre zum Nutz der Meisterschaft. Was vorgegangen wäre, daß man dem ernstlich wehre. Wann frömde sich erkühnen und wolten greifen an den freyheitsbrief, den man in euere Lad gethan, dann solt ihr euch nicht förchten, zur linken und zur rechten. Solt ihr euch wehren dreist, dieweil ihr Schweitzer heißt. Wann aber brüder sich, wann glieder eueres corps sich solten je entzweyen, daß sich ein streit erhob, mit zweyen oder dreyen, dem kommt fein bald zuvor und stelt sie vor die lade, führt sie dem frieden zu, bedenkt, was für genade bring eintracht fried und ruh, bedenkt, so lange frieden ist, bey jeder meisterschaft, so lange haben auch gesetz und ordnung kraft.

bald aber, da mißgunst, zank, zweytracht sich einschleichen muß ehrbarkeit und recht, samt den gesetzen weichen Drum wünsch von hertzen ich ein'm jeden ehrenglied in unserer meisterschaft nur einigkeit und fried. Cornelius Schärer, Vicehandwerksschreiber<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> HV. 46.

<sup>30</sup> Ebenda.

In der guten alten Zeit war bekanntlich die Feier des Sonntags und der Besuch der Gottesdienste durch besondere Vorschriften streng geregelt. Dennoch wundern wir uns, was alles verboten werden mußte. Ein Mandat vom Jahre 1690 untersagte z. B. die Abhaltung von Handwerksböttern, ebenso das Umhertragen von «tuch, schloß, behenk, strick, seilen, roßgeschirr, rechen, gablen, wannen und reiteren, strohhüet etc.» Immer wieder versuchten besonders die Küchleinbacker, am Sonntag ihre süße Ware abzusetzen. Mehr als einmal treffen wir die Mahnung an die Frauen, besonders die vom Lande, am Sonntag weder Tücher in die Farb zu bringen noch dort abzuholen. Müller verführten manchmal ihr Mehl an die Kunden. Hufschmiede beschlugen hin und wieder sogar Pferde oder ließen sie zu Ader. Der Wochengottesdienst fand am Donnerstag 8-9 Uhr statt, und zwar blieben während dieser Zeit die Werkstätten und Läden geschlossen. Der Besuch der Wochenpredigt mag nicht immer gerade befriedigend gewesen sein. Die Schneider schrieben vor, den Gottesdienst am Donnerstag regelmäßig zu besuchen, sie arbeiteten auswärts oder daheim.

Die Reinheit des Handwerks kommt aber am klarsten zum Ausdruck im Verhältnis zum Scharfrichter und Wasenmeister. Eine Reihe von Tatsachen zeigen, daß nicht nur der Verkehr mit dem Scharfrichter die Unehrlichkeit des Betreffenden zur Folge hatte, sondern schon die Berührung des von der Gesellschaft ausgestoßenen Henkers und der Dinge, mit denen er arbeitete, war doch der Scharfrichter das Sinnbild der Unehrlichkeit. Es war eigentlich nicht die Handlung selber, die diffamierend wirkte, sondern die Tatsache, daß er sie gewohnheitsmäßig betrieb. Eine besonders heikle Stellung nahmen die Handwerker ein, die Rad und Galgen herstellten. In solchen Fällen war die Anwesenheit des ganzen Handwerks Brauch, wogegen schon Karl V. in seiner peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 zu steuern suchte, jedoch vergeblich, denn die Tradition war mächtiger. Die erwähnte Ordnung bestimmte, daß aus sämtlichen Zimmerleuten und Maurern die vom Richter festzustellende Zahl durch das Los bestimmt werden mußte. Diese hatten dann die Arbeit vorzunehmen und durften von niemand als schimpflich erklärt werden. Bei der Herstellung von eisernen Folterwerkzeugen wie Hals und Brenneisen war ebenfalls gewöhnlich das ganze Handwerk anwesend, wobei es sogar zu Streit zwischen Schmieden und Schlossern kommen konnte<sup>31</sup>.

Nicht nur der Henker, sondern auch seine Familie stand außer Gesetz. Wehe, wenn sich ein junger Handwerker in die Henkerstochter verliebte. Als im Jahre 1657 ein zunftgenössischer Bürger und Handwerker Felix Volmars älteste Tochter heiraten wollte, befahl ihm der Rat, jede Buhlschaft zu unterlassen und drohte ihm mit Verlust des Bürgerrechts. Kaum 10 Jahre später hatte sich Hans Ulrich Meyer zu rechtfertigen, weil er ebenfalls eine Volmarin geheiratet hatte. Er berief sich aber auf den Freiungsbrief Pfalzgraf Ottos und verlangte Anteil an der Metzg. Weil er aber nicht auf einen frühern Rat gehorcht hatte und auch ein Schreiben von Straßburg entsprechend abweisend lautete, schlossen ihn die Mitmeister aus Zunft und Handwerk aus, gestatteten ihm aber, auf dem Lande zu metzgen und Vieh zu treiben.

Auch die Eltern der Heiratslustigen konnten in Mitleidenschaft gezogen werden; so lehnten die Weber im Jahre 1582 Batt Mezger als einen ehrlichen Handwerker ab, weil seine Tochter in Basel einen Henker geheiratet hatte. Obgleich der Vater erklärte, die Heirat sei wider seinen Willen geschehen, schickte man ihm den Zunftschild nach Hause mit der Begründung «diewyl sy die gemaine zunft ettliche geschennckhte hanndtwerckh als huttmacher, ferwer, tischmacher» und Buchbinder in ihren Reihen zähle, bestehe Gefahr, daß sie im Reich diskriminiert würden. Immerhin ging nach Zürich an die dortige Zunft eine Anfrage, wie man sich in solchen Fällen verhalte. Die Antwort kennen wir leider nicht.

Wie streng aber auch willkürlich man verfuhr, erlebte der Gürtler Hans Kübler im Jahre 1589. Er hatte Christoph Käsers

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Ueber das folgende siehe meine Arbeit, Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen, Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 44. Band, wo auch die Quellenangaben zu finden sind.

Tochter geheiratet, der vom Kaiser ausdrücklich als ehemaliger Henker in den ehrlichen Stand eines Handwerkers versetzt worden war. Das Handwerk in Feldkirch, an das er sich wandte, erklärte daher den Schwiegersohn als ehrlich «mit erhaltung der gesellen und annderm» nach Handwerksbrauch und Herkommen. Die Konstanzer Meister und Gesellen kümmerten sich aber um diesen Spruch nicht, weshalb sich der Rat für Kübler einsetzte.

Jede Berührung mit dem Henker oder Wasenmeister konnte böse Folgen haben. Ein Meister, der mit dem Feuerthaler Abdecker gegessen und getrunken hatte, wurde aus dem Handwerk ausgestoßen. Das Handwerk der Kübler sprach einige Meister, die geholfen hatten, Scharfrichter Volmar zu Grabe zu tragen, als unehrlich an. Da sie aber nachweisen konnten, daß ähnliches schon früher geschehen war, blieben sie im Handwerk. Die Schärer schlossen einen Meister aus, der geholfen hatte, des Scharfrichters Tochter zu beerdigen. Ein Meister, der geholfen hatte, eine Selbstmörderin bei Nacht zu Grabe zu tragen, erlitt das gleiche Schicksal, bis er von den Gn. HH. einen Ausweis brachte, daß die Tat seinem ehrlichen Namen nicht schädlich war.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Wasenmeisters, der die umgestandenen Tierleichen verscharrte, stand das Verbot der Berührung eines Hundekadavers. Tötete ein Handwerker einen Hund, sei es aus Absicht oder aus Mißgeschick, so hatte er damit nach der Volksmeinung dem Abdecker ins Handwerk gepfuscht. Als ein Hund von einem Salzfaß, das vom Wagen gefallen war, schwer getroffen und von einem mitleidigen Meister aufgelesen wurde, mußte zunächst untersucht werden, ob der Hund sofort tot gewesen sei. Ein Gerber, der einen ihn belästigenden Hund mit einem Schaufelstiel unfreiwillig getötet hatte, führte daher mit dem Handwerk, das ihn deswegen als unehrlich erklären wollte, einen langen Streit, bis der Rat befahl, ihn weiter als einen ehrlichen Meister anzuerkennen. In einer besondern Lage waren die Gerber, die Hundehäute verarbeiteten. Obgleich ein besonderer Reichstagsabschied die Bestrafung solcher Meister verboten hatte, ging die Verfehmung als «Hundehäutler» bis ins 18. Jahrhundert.

Die Arbeit am Galgen wurde, wie bereits bemerkt, von allen Meistern ausgeführt und entsprechend gefeiert. Als im Jahre 1605 auf dem Galgenbuck bei Neuhausen ein neuer Galgen aufgerichtet wurde, marschierten Maurer, Steinmetz, Zimmerleute und Schlosser mit Trommeln und Pfeifen hinaus und kehrten auch nach neunstündiger Arbeit so zurück. Den Tag schloß ein von der Obrigkeit gestifteter Trank. Auch bei Reparaturen ging man ähnlich vor. Der Brauch lebte bis in die Revolutionszeit weiter. Im Jahre 1793 erhielt der Stadtwagner den obrigkeitlichen Auftrag, für die Hinrichtung eines Malefikanten Rad, Pfahl und was dazu gehörte, allein mit seinem Gesellen in seiner Werkstatt herzustellen. Dennoch kamen sämtliche Meister, Meisterssöhne. Gesellen und Lehrlinge, und miteinander luden sie das Rad dem Fuhrmann auf. Der jüngste Meister war besorgt, daß die Stadt den nötigen Wein und das Brot lieferte. Als 1840 der alte Galgen abgebrochen wurde und zwar bei Nacht, zahlte der Staat für die Ehrlichsprechung der Beteiligten, altem Brauch gemäß, einen entsprechenden Betrag.

Nicht zunftfähig waren auch die obrigkeitlichen Bedienten, die bei der peinlichen Befragung oder der Hinrichtung auf irgend eine Art mithelfen mußten. Das Hutmacherhandwerk versuchte Christoph Schneider in der Ausübung seines Berufes zu hindern und ihm Lehrknaben und Gesellen zu verbieten, vorgebend, er müsse die Gefangenenzellen säubern und Malefikanten begraben. Als er den Rat ersuchte, ihn von diesen beiden Diensten zu dispensieren, wurde er ganz entlassen. Die Zimmermeister weigerten sich im Jahre 1680 sogar, einen Meister in ihren Reihen zu dulden, der das Amt eines Bettelvogtes ausübte. Sogar der Scharwächterdienst wurde als belastend taxiert, weshalb die Meister Kübler ihren Kameraden noch 1715 ausschließen wollten. Das Handwerk mußte ihn schließlich anerkennen, wenn auch als Meister minderen Rechtes. Es verlangte von ihm, daß er, wenn man feilhielt, immer hinten anstehen mußte. Bei der Lossprechung eines Gesellen oder dem Auf- und Abdingen eines Lehrknaben sollte er zu Hause bleiben. Schließlich gestanden sie aber selber, nicht genau zu wissen, ob der Scharwächterdienst als unehrlich zu bezeichnen sei und verlangten einfach einen Betrag zur Schadloshaltung. Der Rat lehnte aber dies ab.

Das starre Festhalten an den alten Zuständen kam am deutlichsten in der Zeit der Helvetik zum Ausdruck. Die plötzliche Einführung der Gewerbefreiheit brachte die Schaffhauser Meister fast außer Rand und Band. Sie mißachteten die neuen Vorschriften so viel als möglich und lösten auch die Zünfte und Handwerke nicht auf, wie dies z. B. in Zürich der Fall war. Daher kommt es auch, daß verschiedene hiesige Zünfte noch über ein beachtenswertes Vermögen verfügen. In einer langen und umständlichen Eingabe, zu der sie durch die Handwerker von Basel angeregt worden waren, ersuchten sie um Bestätigung der alten Ordnung. Etwas bombastisch lesen wir in der Einleitung: «Bey den großen Staatsverändrungen der Griechen! Römer! u. Pohlen! haben immer die jezigen Beherscher! als die Türken! Russen! Oestreich! u. Preußen! Keyser u. Könige! die Kluge u. Beruhende Staats Maxime! befolgt, dem Baur, bey seinem Pflug, u. den Handwerker bey seinen hergebrachten Freyheit u. Ordnung zu schüzen u. zu schirmen, diese großen Beherscher sahen immer für das Glük Ihrer Staaten! sehr weislich ein, wan diese thätige Menschen Classe, nicht bey Ihren alten Ordnungen u. Freyheiten, die selbigen mit vielem Ruhm erworben! Durch besondere u. bestimmte Parogrativen geschüzt würden, so würde eine gänzliche Auflösung, sittlicher Ordnung daraus entstehen.»

Sie beschweren sich dann, wie Stümpler und Pfuscher ihnen die Arbeit wegnehmen und bitten die neuen Regenten, sie bei ihren alten Gesetzen zu schirmen und zu schützen<sup>32</sup>.

In den vielen Kriegswirren und politischen Kämpfen war es natürlich auch sehr schwer, der neuen Ordnung zum Durchbruch zu verhelfen. Daß auch rechtschaffene Bürger das Handwerkerregime nicht allzu sehr zurücksehnten, zeigt am besten eine Bemerkung J. G. Müllers. Er schreibt seinem Bruder am 8. Dezember 1802: «Ich sehne mich mit allen rechtschaffenen Bürgern nach der Zeit, wo wir nicht nur von den Franzosen, sondern hauptsächlich auch von unserm Schuhmacher-, Schlosser-,

<sup>32</sup> Handwerke: Schmiede.

Kürsner- und Barbierer-Regiment erlöst werden», und Balthasar Pfister schrieb seinem Freunde Usteri am 4. August des gleichen Jahres: «... so freuen sich unsere Handwerker z. B. schon wieder darauf, ihren alten Handwerkszwang wieder eingeführt zu sehen! Im Grunde ist er aber noch nie abgeschafft worden, und es ließen sich hierüber die grellsten Exempel anführen. Unsere Municipalität ohne Kraft und ohne Energie läßt es nicht allein zu, sondern begünstiget solches noch soviel sie kann. In keiner unserer ehemaligen Haupt Städten war vielleicht das Gilden-Unwesen so sehr mit unserer Constitution verwebt als wie bey uns und wird auch da am schwersten ganz auszurotten sein.»

Kurz darauf erzählt er solch drastisches Beispiel: «Ein hiesiger Handelsmann verkaufte nemlich neben andern Waren auch Pariser Schuhe in seinem Laden; schon einige Jahre trieb er diesen Handel, als auf einmal unsern Schustern einfiel, selbigen nicht mehr zu dulden; sie citierten demnach den Kaufmann vor ihre Handwerks-Versammlung, legten ihm aus eigenmächtiger Autorität seinen Schuhhandel nieder und belegten ihn mit einer Buße von 11 Gulden. Unsere Municipalität hatte die Schwachheit, nicht allein dieses Verfahren nicht zu ahnden, sondern es noch zu billigen; die Verwaltungs Kammer aber, wohin zuletzt die Sache gezogen wurde, cassierte das Urteil. Hiemit waren aber unsere Schuster nicht zufrieden, sie erklärten, daß sie den Spruch der Verwaltungs Kammer nicht respektierten und sich es nie verbieten lassen würden, in Angelegenheiten ihres Handwerks sich selbsten Recht zu schaffen. Sie ließen daher den Kaufmann wissen, daß, wofern er noch ein einziges Paar Schuhe verkaufen würde, die ganze Meisterschaft in sein Haus dringen und seinen ganzen Vorrat an Schuhen wegnehmen würden; der bedrängte Handelsmann suchte Schutz beim Regierungsstatthalter; dieser aber gestund ihm, daß er ihn nicht zu schützen vermöge und riet ihm zum Nachgeben; vergebens bat er sich aus, wenigstens noch das vorrätige Lager verkaufen zu dürfen und anerbot sich dann, den Schuhhandel aufzugeben; auch dieses wollte man ihm nicht gestatten. Wollte er seines Lebens sicher sein, so mußte er ihn Gegenwart einiger Schustermeister seinen Schuhvorrat verpacken und wegschicken.»

Die Mediationszeit ließ neue Hoffnungen wach werden, obgleich ein Rest der Handels- und Gewerbefreiheit aus der helvetischen Zeit in die neue Epoche hinüber gerettet wurde und zwar im ureigendsten Interesse Frankreichs, denn die in der Schweiz wohnenden Franzosen erfreuten sich der gleichen Vorrechte wie die Schweizer. Immerhin begannen sich dennoch die einzelnen Kantone wirtschaftlich wieder mehr und mehr abzuschließen. Sämtliche Handwerke wandten sich schon im Jahre 1803 mit einer Eingabe an die neue Obrigkeit; in der Einleitung zeichnen sie sehr drastisch die erlebte Entwicklung. «Nachdeme unsre in Gott ruhende Väter und wir nach ihnen durch undenkliche Zeiten, ja durch vihle Epochen, in einem ungestörten und freyen Genuß unserer Handlungs- und Handwerksgerechtigkeiten, durch den ununterbrochenen Schutz unserer lieben landesväterlichen Obrigkeit geblieben, wordurch Ruhe und Wohlstand als die segensreichsten Früchte derselben sich in unserm ganzen Canton wohltätig verbreiteten. Als plötzlich! und ach! Wer sieht nicht mit Schauder u. starrem Blike zurük, die Revolution gleich einem daherrauschenden Waldstrom auch diese Grundstützen eingerissen und ihre Säulen aus den innersten Anglen ausgehoben hatte. Hinweg waren sie, ja zerrissen und sind es noch, die gesellschaftlichen Bande, wordurch die Innungen und Corporation sich in den süßesten Verbindungen in einander flochten, verschwunden und scheinen, bisher zu sein der Schutzgeist guter Ordnung, der ehemals unsern Nahrungs- und Wohlstand sicherte.»

Die Wünsche werden dann in folgende Punkte zusammengefaßt:

- 1. Die Dokumente, Briefe und Siegel, die die Rechte und Freiheiten der Handwerker enthalten, sollen garantiert werden.
- 2. Die Nichtachtung der zweckmäßigen Ordnungen und Gesetze hat eine vollständige Anarchie zur Folge. Der kaum zum Meister gekommene Junge läuft aus der Lehre, ehe er nur seine Profession zur Hälfte kennt, macht sich selber zum Meister, arbeitet wohlfeiler, betrügt aber dafür das Publikum mit schlechter Ware. Dagegen sind wir im deutschen Reiche

der Gegenstand der Verachtung geworden, welches unsere Handwerksjünglinge, die dahin reisen, nur allzu empfindlich hören und fühlen müssen. Daher sollen die alten Bestimmungen über das Auf- und Abdingen wieder in Kraft gesetzt werden.

- 3. Ebenso soll kein Handels- oder Handwerksmann mit Arbeit, welche nicht in sein Fach einschlägt, handeln dürfen.
- 4. Zu dieser Klasse gehören besonders die Hebräer, denen aller Handel mit Handwerksartikeln zu verbieten ist.
- 5. Dem schädlichen Hausieren soll ein Damm entgegengesetzt werden<sup>33</sup>.

Diese Stimmung kommt auch zum Ausdruck in einem Schreiben der Nadler an ihre Zürcher Berufskollegen vom Jahre 1809. Ein dortiger Meister besetzte seine Werkstatt mit Nichtzünftigen und ließ sich überhaupt keine Vorschriften mehr gefallen. Auf die Frage, wie es hierorts gehalten werde, lautete die Auskunft, man beachte ungeachtet der Revolution die Privilegien des Handwerks.

Die Einleitung des Briefes spiegelt mehr als deutlich die Mentalität jener Uebergangsjahre: «Daß wir beiderseits in einem Zeitalter leben, wo die schönsten Ordnungen und Gesetze, welche Jahrhunderte lang der Schutz bürgerlicher Gesellschaft waren, wie Schattenbilder aufgelöst und zertrümmert werden und uns nichts zurücklassen als leere Erinnerungen an die vergangene Zeit, mit stiefmütterlicher Hand uns aber an die Zukunft erinnert, ist leider uns zu gewiß; auch Sie, liebe Freunde, haben bürgerliche Ordnungen und Gesetze gesehen vorübergehen u. verschwinden, gewiß sind sie auch schon zum öfteren in dero Handwerk und Beruf durch fremde Eingriffe gekränket und beeinträchtigt worden; jedesmal aber werden sie Zuflucht zu dero Obrigkeit und dero schon lang hergebrachten Handwerksprivilegien und Gesetzen genommen haben, worüber Ihnen dann der Erfolg nicht zweifelhaft sein konnte. Dieses ist nun, was uns

<sup>33</sup> Handwerke: Gerber, Gutachtenbuch 1803, Seite 7.

veranlasset, an Sie, liebe Freunde zu schreiben und Ihnen mit wenigem anzuzeigen, daß wir bei unseren über ein Jahrhundert alten Handwerksprivilegien und Gesetzen in gegenwärtigen Zeiten äußerst gekränkt und beeinträchtiget werden und unsere Obrigkeit auch mit dem besten Willen und bei solchen zu schützen nicht ganz vermögend ist, indem unsere Handwerksprivilegien und Gesetze den damaligen Zeiten anpassend waren, jetzt aber nichts mehr als völlig veraltete Gesetze sind, die uns nur den Schatten zeigen, das Bild aber nie uns unter die Augen bringen<sup>34</sup>.»

Diese Stimmung fand dann ihren Niederschlag in der Handwerksordnung vom Jahre 1804, nicht zu jedermanns Freude. J. G. Müller schreibt seinem Bruder am 11. Mai 1805: «... auch regt sich der tyrannische Handwerksgeist wiederum gewaltig, und es wird nächster Tage ein wichtiger Streit darüber vor Rath kommen. Ich bin diesmal gar nicht auf der Seite dieser Herren.»

Die erwähnte Ordnung vom 12. Mai 1804 trug den Wünschen der Meister zum größten Teil Rechnung. Jedes Handwerk schloß sich aufs neue zu einer Innung zusammen. Den Handwerkern der Landschaft war es freigestellt, sich der Stadt anzuschließen oder in jedem Bezirk oder größern Gemeinde eine besondere Organisation zu gründen. Die alten Bestimmungen über das Auf- und Abdingen wurden wieder in Kraft gesetzt. Erst wer mindestens drei Jahre gewandert war, durfte sich um das Meisterrecht bewerben. Die Handwerke, die bisher ein Meisterstück verlangt hatten, waren berechtigt, ein solches auch unter der neuen Ordnung zu verlangen, nur sollte es ein leicht verkäufliches Stück sein. Alle eigenmächtige Konfiskation feilgebotener Handelsartikel war strengstens untersagt, wurde aber immer wieder versucht. Durch ein besonderes Stümpeleimandat versuchte die Regierung, etwelche Ordnung zu schaffen<sup>35</sup>.

Die Zeit der Restauration vom Jahre 1815—1830 bedeutete besonders in Schaffhausen eine Periode der Rückentwicklung. Der Bundesvertrag vom Jahre 1815, der bekanntlich bis 1848 in

<sup>34</sup> HV 42

<sup>35</sup> Gesetzessammlung, Heft 1, Seite 125, ebenso Heft 2, Seite 13.

Kraft blieb, gab den Kantonen vollständig freie Hand in der Regelung der Gewerbegesetzgebung, sodaß nur der Weg des Konkordats übrig blieb, wollte man etwas vorwärts kommen. Daher schlossen im Jahre 1819 12 deutsche und welsche Kantone ein Abkommen, dem Schaffhausen 1823 zögernd beitrat. Die schweizerischen Niedergelassenen gewannen vollständige Gewerbeberechtigung, wenn sie den Vorschriften der Handwerksordnung über die Lehr- und Wanderzeit nachkamen.

Ein Bericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Jahre 1829 gibt uns über die Verhältnisse eine sehr anschauliche Schilderung. Der Kanton Schaffhausen, so lesen wir, berichtet im allgemeinen, daß, da nach dortiger Verfassung die Hälfte der Regierung aus Mitgliedern des Handwerkstandes gewählt werden müssen, eine große Tendenz zum Innungswesen notwendige Folge sei, daß man dort auch wirklich jubelnd in das alte Geleise, mit weniger, der Zeit angepaßter Modifikation, zurückgekehrt sei, sobald die Zentral-Regierung gestürzt war.

«Die Ordnungen einiger Handwerke sind von der Behörde revidiert und den Begriffen der gegenwärtigen Zeit einigermaßen angepaßt worden; doch kann man nicht leugnen, daß es im ganzen so ziemlich beim alten geblieben ist. Das Auf- und Abdingen der Jungen ist noch immer mit großen Kosten verbunden, die Zahl der Gesellen bei vielen Professionen beschränkt, die sogenannten Meisterstücke schlecht gewählt und deswegen der Verkauf derselben schwierig, so daß bald kein anderer Zweck dabei erreicht wird, als sich auf Kosten des Kandidaten einen guten Tag zu machen. Die Forderung an das Publikum, daß man außer den Jahrmärkten nichts aus der Fremde verschreiben lasse, ist noch immer geltend, obschon der Richter selten die Strenge des Gesetzes in Anwendung bringt und öfters den Beteiligten gegen tolle Anmaßungen in Schutz nimmt.»

«Das Protokoll der Handwerkspolizei würde zeigen, wie jämmerlich der Kobold des Innungsgeistes noch in vielen Köpfen spukt und wie Innungen unter sich und andern in beständigem Kampf und Hader leben und wie unendlich das Publikum dadurch geplagt und belästigt ist, sodaß es eine große Wohltat für Stadt und Land wäre, wenn diesem traurigen Zustand, der mit dem babilonischen Turmbau zu vergleichen ist, ein Ende gemacht werden könnte<sup>36</sup>.

Auch während der Regenerationszeit zeigte sich das Schaffhauser Handwerk äußerst vorsichtig und zurückhaltend. Immer noch besorgten die Handwerke ihre innern Angelegenheiten selbst unter Wahrung des Rekursrechtes an die Kantonspolizei. Wenn Fremde sich erlaubten, außerhalb der Jahrmärkte im Kanton Handwerksartikel feilzubieten, so besaßen die Meister das Recht, sie anzuhalten und der Polizei zuzuführen. In Fällen, wo es möglich war, einem Industriezweig aufzuhelfen, ohne die Handwerker zu beeinträchtigen, konnte der Kleine Rat Ausnahmen machen. Gerade die letzte Bestimmung zeigt deutlich, daß die Verhältnisse im Handwerk infolge der sich entwickelnden Industrie keineswegs mehr zeitgemäß waren und daß es Vorrechte für sich beanspruchte, die ihm unmöglich gewährt werden konnten, indem der Handwerker seine Werkzeuge und sein Rohmaterial einkaufte, wo er es wohlfeilsten fand, aber von den Bürgern verlangen wollte, daß sie sich ausschließlich bei ihm eindeckten. Fabrikanten und Kaufleuten wollte man höchstens gestatten, nach auswärts zu verkaufen. Daß solche Verhältnisse unhaltbar waren, kann sich jeder leicht vorstellen.

Die Lage des Handwerks in unserm Kanton kann allerdings nicht ohne weiteres mit derjenigen anderer Kantone verglichen werden. Während Jahrhunderten hatten die Bewohner der benachbarten badischen und württembergischen Gebiete ihren Bedarf an Handwerksartikeln zum großen Teil in Schaffhausen eingedeckt, oder die hiesigen Meister waren auf die deutschen Märkte gezogen. Mit der Einführung des deutschen Zollvereins ging besonders nach dem Anschlusse Badens an denselben ein großes Einzugsgebiet verloren, ja, infolge des Fehlens der schweizerischen Grenzzölle begannen deutsche Produkte den hiesigen Markt zu überschwemmen, sodaß die Handwerker in

Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen der Schweiz. J. Conrad Pestalutz, Zürich 1829, S. 21/22, 28, 45/49.

bittere Not gerieten, und nur die von ihnen vielgeschmähte Industrie konnte wieder einigermaßen Wandel schaffen.

Auch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 legte die Gewerbegesetzgebung ganz in die Hände der Kantone. Der in jenem Jahre gebildete Gewerbeverein schlug 1849 dem Kleinen Rat einen Entwurf zu einem Gewerbegesetz vor, der allerdings zu kühn war, daß er angenommen werden konnte. Er versuchte nämlich die Schaffung einer großen Korporation, in der alle Handwerker und auch Künstler zusammengeschmolzen werden sollten. Die das gleiche Handwerk ausübenden Meister bildeten nach dem Vorschlage je nach der Zahl, am Ort, im Bezirk oder Kanton eine Innung. Delegierte einigten sich zu einem Gewerbeverein. Die zentrale Leitung unterstand einem Gewerberat, der auch Streitigkeiten zwischen Meistern unter sich oder Meistern und Gesellen oder Lehrlingen schlichten sollte. Aus den vielen nachfolgenden Beratungen ging dann das Gewerbegesetz vom 1. Mai 1855 hervor. In jenen Jahren verschwinden auch die Handwerke als Organisation ganz sachte, soviel nach den Protokollen zu urteilen ist<sup>37</sup>.

Bezeichnend ist die Ansprache, die der Obmann des Kürschnerhandwerks, Wüscher, im Oktober 1845 an seine Mitmeister und die Knopfmacher hielt: Bereits sind, so führte er aus, 13 Jahre verflossen, seitdem sich das ehrsame Handwerk der Kürschner unter seinem Obmann, dem selig verstorbenen Gerbhardt Burgauer vor offener Lad besammelte, manch trübe, aber auch manche Lichtwolke hat seit diesen Zeiten unsern vaterländischen Boden bestrahlt, vieles ist geschehen und vieles ist besser geworden; manche althergebrachte Vorrechtlerei und Spießbürgerei sowohl in öffentlichen Handwerkeren als im Freistaate selbst ist gefallen... Ich bin indessen weit entfernt, manches altertümliche zu mißachten, manche althergebrachte Institutionen mögen seiner Zeit und jetzt noch an seinem rechten Platz gewesen sein<sup>38</sup>.

<sup>37 100</sup> Jahre Gewerbeverband Schaffhausen 1848-1948.

<sup>38</sup> Handwerke: Kürschner, Meisterbuch 26, Seite 64.

Fassen wir zusammen: Es ist ein typisches spätmittelalterliches Kleinstadtbild, das ich versuchte darzustellen, wohlwissend, daß damit das weitschichtige Thema noch lange nicht erschöpfend behandelt ist. Als meine Aufgabe erachtete ich es, das Leben und Streben der hiesigen Meister nach den lokalen Quellen zu schildern. Die einzelnen Handwerke werden später behandelt. Der Zusammenschluß der Handwerker zu Gilden, ursprünglich ein ganz natürlicher Prozeß, artete mit der Bevölkerungszunahme und immer schärfer werdenden Konkurrenz zu einer kaum mehr lebensfähigen Organisation aus. Wenn das Schaffhauser Handwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Anschluß an die liberale Wirtschaftsform nicht finden wollte. so ist dies teilweise dem Umstand zuzuschreiben, daß es durch den deutschen Zollverein und der dadurch bedingten Abschnürung besonders zu leiden hatte. Die Handwerksordnung vom Jahre 1852 führte als Regel die Handels- und Gewerbefreiheit ein, worauf das Gesetz im Jahre 1855 die Zünfte als beseitigt erklärte; erst Art. 31 der Bundesverfassung um 1874 führte für die ganze Schweiz das liberale Wirtschaftssystem ein.